

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLIX, Nummer 641, am 11.07.2000, im Studienjahr 1999/00.

641. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des/der Institutsvorstandes/Institutsvorständin (IV) am Institut für Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

§ 1 (1) Erlassung und Abänderung der Institutsordnung erfolgen durch Beschluss der Institutskonferenz und sind zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organigramms ist die Institutskonferenz anzuhören. Dabei sind die allgemeinen Richtlinien der Institutskonferenz für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organigramms sind mit der Einladung zur Institutskonferenz-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen

§ 2 (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Institutes nach Maßgabe des UOG 93" (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG) hat der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und Vertragsassistenten/-innen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und Vertragsassistenten/-innen auf unbestimmte Zeit,

3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für Universitätsprofessoren/-innen, Universitätsdozenten/-innen sowie Universitäts- und Vertragsassistenten/-innen,

4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,

5. Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen im Forschungs- und Lehrbetrieb

6. Aufnahme von Studienassistenten/-innen,

7. Anträge auf Gastprofessuren und Aufteilung des Gastvortragsbudgets,

8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte bzw. pensionierte Universitätsprofessoren/-innen,

9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93). Der beabsichtigte Vorschlag (die beabsichtigte Stellungnahme) ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(2) Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen,

Fortbildungsveranstaltungen etc. ist für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen auf deren Antrag in ausreichendem Ausmaß zu erteilen.

§ 3 Bei der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere bei der Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, hat der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin die Institutskonferenz anzuhören.

§ 4 Die Zuteilung von Räumen und Geräten des Institutes an die Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen des Institutes erfolgt im Rahmen der Institutsordnung. Bei der Zuordnung von Räumen und Geräten sind alle im jeweils gültigen Organigramm des Institutes angeführten Professoren/-innen, Dozenten/-innen, Universitätsassistenten/-innen und sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ausgewogen zu berücksichtigen.

§ 5 (1) Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der Institutskonferenz hat mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den Dekan

zu erfolgen. Der Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der Institutskonferenz mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum, Sekretariat, Lehre, sowie Anschaffungen und Aufwendungen für Forschung getrennt ausgewiesen sind und die im Institut allenfalls vertretenen Abteilungen/Arbeitsgruppen die ihnen zugeordneten Budgetzahlen ersehen können.

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, für Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von dem/der Dekan/-in zugeordneten Mittel gemäß dem von der Institutskonferenz beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin nach Anhörung der Institutskonferenz diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden.
2. Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden zwei Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin dem/der Projektleiter/-in die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutsseinrichtungen für das Projekt) ist der/die Institutsvorständin in Abstimmung mit dem/der Projektleiter/-in verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin seinen/ihren Aufteilungsvorschlag der Institutskonferenz zur Beratung vorzulegen.

§ 6 (1) Die Berichtspflicht des/der Institutsvorstand/Institutsvorständin gegenüber der Institutskonferenz besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten
2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde, es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Institutskonferenz-Mitgliedern oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.
3. in jedem Fall, in dem der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin von den Richtlinien der Institutskonferenz abweicht. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten Institutskonferenz zu erfolgen.
4. über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht ist mit der Einladung zuzustellen.
5. über erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal.

(2) Der Arbeitsbericht des/der Institutsvorstand/Institutsvorständin an den Rektor ist vor dessen Übermittlung der Institutskonferenz rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Institutsvorstand:
S m o l a k